



Freitag den 12. Februar 1808.

(Joseph Georg Tröfster.)

W i e n.

Er. Majestät der Kaiser geruheten Ihren wirklichen Kämmerer, Besizer des obersten Gerichtshofes im Königreiche Ungarn, und Obergespann im Agramer Komitate, Anton Grafen v. Amade, zum geheimen Rath zu ernennen, und denselben Samstag den 30. Januar in Eid zu nehmen.

Dienstags den 2. Februar war um 12 Uhr Mittags in der geheimen Rathstube eine Funktion des königl. Ungarischen St. Stephans-Ordens. Des Kaisers Majestät haben Er. königl. Hoheit, dem durchlauchtigsten Erzhelzege Karl, Administrator des erledigten Erzbistums Gran, das Groß-

Kreuz, verbunden mit der Würde eines Prälaten dieses Ordens, erteilt, auch hat dabei der Oberstburggraf und Präsident des Landesguberniums im Königreiche Böhmen, Joseph Graf v. Wallis, das ihm bereits verliehene Ordens-Großkreuz empfangen. Dieser Handlung, welche in Gegenwart der gesammten Großkreuze mit umhangelnden Ordenskolanen, der Kommandeurs und Kleinkreuze, ganz nach den Statuten und vorgeschriebenen Zeremonien vor sich gieng, geruheten Ihre Majestät die Kaiserin mit den durchlauchtigsten höchsten Herrschaften, kais. und königl. Hoheiten, auf einer besonderen Tribüne beizuwohnen.

An eben diesem Tage um 1 Uhr fuhr

fuhr die Deputation der Stände vom Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns feyerlichst auf. An deren Spitze war der Präsident der dortigen Landesregierung, Landrechte und Stände, Aushosph Joseph Freiherr v. Hackelberg. Die innigsten Wünsche mit der lebhaftesten Empfindung vereinigt brachte sie zur Vermählungsfeyer Ihrer Majestäten des Kaisers und der Kaiserinn dar. Jede dieser beyden Reden geruheten Allerhöchstdieselbe besonders zu beantworten, und Ihre Mähnung über die fortwährenden Beweise von Liebe und Ergebenheit gegen das höchste Kaiserhaus zu erkennen zu geben.

Donnerstag den 4. Februar um 12 Uhr Mittags hatte die Deputation der königl. Böhmischn Stände, in Verbindung mit den hier anwesenden, feyerliche Audienz bei Ihren Majestäten zugleich. Der Oberstburggraf, Graf v. Wallis, führte in beiden Reden das Wort. Der Ausdruck derselben war voll Würde, voll des innigsten Gefühls. Sr. Majestät der Kaiser und Ihre Majestät die Kaiserinn geruheten diese Reden eben so huldreich, als gnädig zu beantworten, und der allerhöchste Auftrag, den die Deputation erhielt, auch ihre Kommitenten so, wie das gesammte Königreich Böhmen der hochgeneigten Gesinnungen zu versichern, hatte die Herzen aller Anwesenden mit entzückendem Enthusiasmus erfüllt. Nach dieser Audienz verfügte sich diese ansehnliche Deputation zu Sr. kaiserl.

Hoheit dem durchlauchtigsten Erzherzoge Karl, Generalissimus etc., um Höchstdemselben als Gouverneur und Generalkapitän des Königreichs Böhmen ihre tiefe Verehrung zu bezeigen.

Sr. k. k. apost. Majestät haben den Hauptmann des Baron Bukasovichischen Infanterieregiments, Georg Jacope, in Rücksicht seiner langwierigen Dienstzeit, und der sich im Militärfache gesammelten Verdienste, in den deutschböhändischen Adelstand, mit dem Prädikate v. Helbenschwert zu erheben, und ihm das gewöhnliche Diplom unter allerhöchsteigener Fertigung taxfrei ertheilen zu lassen geruhet.

**P r e u s s e n.**

Der Plan zur neuen Organisierung der Armee soll nun ganz ausgearbeitet seyn. Aus sichern Quellen weiß man: 1) Es findet eine ganz neue allgemeine Konstription Statt. 2) Die Armee soll einzig und allein aus Zinländern bestehen, und es werden daher alle Ausländer, Offiziere Unteroffiziere und Gemeine, nach und nach verabschiedet. 3) Vor der Hand soll jeder Konstribirter nur ein Jahr dienen, damit dadurch bald möglichst die Rezion zum Militärdienst exercirt seyn möge. 4) Die vielen Generale gehen ein, die Regimenter erhalten nur Obersten. 5) Ein solcher Oberst bekommt 2500 Thle jährliche Säge, freye Wohnung in der Garnison, freyes Holz und 4 Rationen.

zionen. 6) Die Stabskapitäne, bis auf 2 bey jedem Regimente, für die Kompagnie des Chefs und Kommandeurs, die Regimentsquartiermeister und Feldprediger gehen ein. Nur in Kriegszeiten werden einige Geistliche angestellt. 7) Die diensttuhende Mannschaft der Regimente wechselt alle Jahre ihre Garnisonen.

## Großbritannien.

(Fortsetzung.)

Sr. Majestät halten sich nicht für verbunden, in Hinsicht der Unternehmung gegen Kopenhagen sich in den Augen des Kaisers von Rußland zu rechtfertigen. Denen, die an den geheimen Unterredungen von Tilsit Theil nahmen, steht es nicht zu, Geugthuung für eine Maßregel zu verlangen, wozu diese Anordnungen Veranlassung gaben, und wodurch einer der Gegenstände dieser Anordnungen glücklich vereitelt wurde. Die Rechtfertigung Sr. Majestät wegen der Unternehmung von Kopenhagen liegt der ganzen Welt vor Augen. Die Erklärung des Kaisers von Rußland würde das noch fehlende hinzufügen, wenn zur Ueberzeugung der Ungläubigsten wegen des Drangs der Umstände, die Sr. Majestät antrieben, noch etwas nöthig wäre. Aber bis zur öffentlichen Kundmachung der Russischen Erklärung hatten Sr. Majestät keinen Grund zu argwöhnen, daß, welches auch die Meinung des Kaisers von Rußland über die Ereignisse von

Kopenhagen seyn möchte, sie Sr. kaiserl. Majestät abhalten könnte, nach Großbritannien's Verlangen eben die Rolle eines Vermittlers zu übernehmen, die Sie so gerne zu Gunsten Frankreichs erfüllt hätte.

Sr. Majestät ist eben so gut bekannt, daß die ersten Spuren eines, seit dem Tilsiter Frieden wieder auflebenden Zutrauens und des glücklichen Erfolgs die Anstrengungen des Gesandten Sr. Majestät zur Wiederherstellung des alten guten Vernehmens zwischen Großbritannien und Rußland, sich in dem Augenblick zeigten, wo die Nachricht von der Belagerung Kopenhagens zu Petersburg eintraf. Die Unverletzlichkeit der Ostsee und die gegenseitige Gewährleistung der daran liegenden Mächte — eine Gewährleistung, die mit Vorkenntniß der Britischen Regierung bedungen worden seyn soll, werden als Beschwerden gegen die Unternehmungen Sr. Majestät im besetzten Meere angeführt. Es kann nicht Absicht gewesen seyn, Sr. Maj. darzustellen, als ob sie zu irgend einer Zeit in die Grundsätze eingewilligt hätten, auf die man die Unverletzlichkeit der Ostsee gründen will. Indeß können Sr. Maj. zu gewissen Zeiten aus Gründen, die insbesondere Ihr Verfahren leiteten, unterlassen haben, auf eine diesen Grundsätzen zuwider laufende Art zu handeln. Ein solches Verfahren von Seite Sr. Maj. kann aber nie Statt gefunden haben, als in einem  
wirklich

wirklichen Friedens- und Neutralität zustand des Norden, und gewiß! man durfte nicht erwarten, daß Se. Maj. eben so handeln würden, da man Frankreich erlaubt hatte, auf der ganzen Küste der Ostsee, die sich von Danzig bis Lübeck erstreckt, eine unumschränkte Oberherrschaft zu errichten. Aber je mehr Gewicht der Kaiser von Rußland auf seine Verpflichtungen in Betreff der Rinde der Ostsee legt, die er von seinen unmittelbaren Vorfahren, der Kaiserin Katharina und dem Kaiser Paul erbt zu haben vorgiebt, je weniger hat Se. kaiserl. Majestät das Recht, sich darüber für beleidigt zu halten, daß Se. Majestät Sie als Gewährsmann des zwischen Großbritannien und Dänemark zu schließenden Friedens aufforderten. Bey dieser Aufforderung, die mit allem nur möglichen Vertrauen und voller Aufrichtigkeit geschah, hatten Se. Majestät nicht die Absicht, und denken auch nicht, dem Kaiser von Rußland dadurch eine Beleidigung zugesügt zu haben. Auch können Se. Maj. nicht begreifen, daß in den dem Kronprinzen gemachten Friedensvorschlägen, die von der Beschaffenheit waren, als sie Dänemark nur nach dem glücklichsten Kriege von Großbritannien fordern könnten, sich Se. Maj. selbst der Beschuldigung ausgesetzt hätten, entweder das Nachgefühl erbittert, oder Dänemarks Würde beleidigt zu haben. Se. Majestät haben hiemit auf die verschiedenen Beschuldigungen ge-

antwortet, wodurch die Russische Regierung den Bruch der seit Jahrhunderten zum Vortheil Großbritanniens und Rußlands bestandenen Verbindungen zu rechtfertigen sich bemüht, und die Wirkungen des auswärtigen Einflusses zu verbergen sucht, durch welchen Rußland in einen ungerechten Krieg sich hineingezogen sieht, der einer Sache gilt, die nicht die seinige ist.

Die Erklärung Rußlands spricht die verschiedenen Bedingungen aus, deren Annahme allein den Feindseligkeiten ein Ziel setzen, und jene Verhältnisse zwischen beiden Ländern wieder herstellen kann. Sr. Maj. hatten bereits Gelegenheit, zu bekräftigen, daß in keinem Falle den Unterthanen Sr. kaiserl. Majestät Gerechtigkeit verweigert wurde. Sr. Maj. haben so viel gethan, um den Krieg mit Dänemark zu beendigen, daß es nicht nöthig ist, die Versicherungen in dieser Hinsicht zu erneuern. Sr. Maj. sind in der That verlegen, wie sie den gegenwärtigen Eifer des Kaisers von Rußland, zur Aufstellung eines solchen Vergleichs in Uebereinstimmung bringen sollen, mit der unlängst geschehenen Weigerung Sr. kaiserl. Maj. Ihre guten Dienste dazu anzuwenden. Das Verlangen Sr. kaiserl. Maj. im Betreff des unmittelbaren Abschlusses eines Friedens mit Frankreich ist so ungewöhnlich in seiner Art, als beleidigend in seiner Form.  
(Fortsetzung folgt.)

# Anhang zur Krakauer Zeitung N<sup>ro</sup>. 13.

## A v e r t i s s e m e n t e.

Von Seiten der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien wird dem Herrn Joseph le Roux de la Magdalaine bekannt gemacht: daß der Johann Revell mittelst seines Testaments den Kindern le Roux de la Magdalaine 5000 Stück Dukaten vermacht habe, und daß dieses Vermächtniß unter der Aufsicht dieser k. k. Landrechte sich befinde. Da aber diesen k. k. Landrechten der Wohnort desselben Herrn Joseph le Roux de la Magdalaine unbekannt ist, oder ob er noch am Leben sey; so wird er auf Ansuchen seiner Schwester der Margaretha le Roux de la Magdalaine geschiedenen Maillard hiermit vorgeladen: daß er sich binnen Jahrsfrist stelle, oder wenigstens von seinem Daseyn hierher berichte; widrigen Falls wird er, auf Ansuchen der gedachten Miterbin, für todt erklärt werden.

Krakau, den 11. Jänner 1808.

Joseph von Mikorowicz.

Rannamiller.

Scheranz.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Krakauer Landrechte.

Monkolski.

3

Rikczak zur Ausschwärtzung nach Preussen erhalten zu haben, dadurch widerlegt wird, weil nicht nur der hierüber einvernommene, und konfrontirte Rikczak ihn Kuba Soika als vorgeblicher Vetter weder kenne, noch je gesehen, und noch viel weniger ihm das Pferd anvertrauet habe, sondern die vorgebliche Auserwandtschaft mit dem Rikczak auch von dem Przesker Ortsgerichte in Abrede gestellt wird; so wird derselbe als Eigenthümer und Schwärzer des besagten Pferdes angesehen, und daher zum Verlust des Pferdes, oder vielmehr des dafür erlöbten Betrags pr. 21 flr., wie auch zum Erlag der Nebenstrafe pr. 160 flr. im Grunde des 86. und 91. Zollpatents 55phen, dann in Folge des Kreis Schreibens vom 5. Dezember l. J. hiemit verurtheilt.

Denselben werden daher zur Ergreifung der ihm gesetzmäßig einberaumten Mitteln drey Monate mit dem Beysaze hiemit einberaumt, daß nach fruchtlosen Verlauf dieses Termins, das obige Straferkenntniß nach seinem ganzen Inhalte werde in Vollzug gesetzt werden.

3

Von der k. k. galiz. Bancal Administration ist wider den preussischen Sorauer Bauer Kuba Soika unterm 10. Oktobr. v. J. Zahl 10484 nachstehende Nozion geschöpft worden.

Da nach dem Berichte des Chelmer Zollamtes derselbe mit einem Stück Pferd in der beabsichtigten Ausschwärtzung an der äußersten Gränze betreten worden, dessen Vorgeben aber, dieses Pferd von seinem Vetter dem hierländigen Przesker Untertban Boytek

Von Seiten der k. k. Krakauer Landrechte wird der Herr Andreas Wieszki mittelst gegenwärtigen Edikts zum letztenmahl ermahnt: daß er sich zu der, nach dem Adalbert Burski zurückgebliebenen, in Summen und Mobilien bestehenden Erbschaft melde, und seine Erbserklärung binnen Jahrsfrist und sechs Wochen einreiche; widrigen Falls wird diese Erbschaft mit den sich meldenden Erben abgehandelt, und sein Erbtheil so lange bei Gerichte aufbewahrt

wahrt werden, bis er für todt wird er-  
klärt worden seyn.

Krakau, den 24. Dez. 1807.

Joseph v. Riforowicz.

F. Pohlberg.

J. Stranski.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Kra-  
kauer Landrechte.

Monkolski.

2

gerubet haben, so wird zu Besetzung  
dieser zweiten Dienstposten, der Concur-  
ret, und bis dahin von den Anstellungs-  
werbern, die gehörig instruirten Ge-  
suche, bei der vereinten galizischen Do-  
mainen und Salinen Administration zu  
Lemberg gewärtiget.

Lemberg, den 23. Jänner 1808.

2

### Ankündigung.

Von Seiten der k. k. Weis-Prom-  
niter Kameral-Verwaltung wird am  
4ten März l. J. in der Kreisamtskanz-  
ley zu Krakau die Lizitation über die  
3 1/2 jährige Verpachtung der Kameral-  
Mühle zu Rakowice, die aus 4 Mahl-  
gängen und eine Graupenstampfe, dann  
einem Feld und Wiesenflecke von bei-  
läufig 24 Kores bestehet, abgehalten  
werden, an welchem Tage um die 9te  
Vormittagsstunde Pachtlustige eingela-  
den werden.

Das Præmium fisci beträgt 1500 fl.,  
und wird daher niemand zur Mitthei-  
gerung zugelassen werden, der nicht  
15 von hundert, nehmlich 225 fl. als  
Vadium vor der Lizitation zu erlegen  
im Stande ist. Ubrige Pachtbeding-  
nisse werden bey der Lizitation bekannt  
gemacht werden.

Weis-Promnif, den 28. Jan. 1808.

Joseph Widmann,  
Verwalter. 2

Da Sr. Majestät für die Herrschaft  
Bodzentin, dann Ilza, sammt den zu-  
getheilten Pachtgütern, die angetra-  
gene provisorische Anstellung zweier ei-  
genen Justitiär mit einem jährlichen  
Gehalt von 450 fl. zu genehmigen

### Ankündigung.

Der zum Besten des Koszycey Stadt-  
fonds neuerbaute Ziegelofen, und Zie-  
gelscheune wird wegen der in dem her-  
annahenden Frühjahre anzufangenden  
Arbeit und Verschaffung des nöthigen  
Brennholzes auf die bis zum letzten  
Oktober l. J. ausfallende, und auf  
den Fall, wenn die Pachtlustigen we-  
gen der kurzen Zeitfrist es wünschten,  
gegen vortheilhafteren Anboth noch auf  
das nachfolgende ganze Jahr bis Ende  
Okto. 1809 verpachtet.

Die Lizitation wird demnach hiemit  
auf den 24. l. M. Februar 1808 ausge-  
schrieben, und in loco Koszyce am ob-  
bestimmten Termin vor Mittags um  
9 Uhr abgehalten werden, wozu die  
Pachtlustigen mit dem Besatze vorge-  
laden werden, daß sich dieselben mit  
dem 10prozentigen Vadium, und der  
dem ganzjährigen Pachtbetrag gleich-  
kommenden baaren Kauzion versehen  
sollen.

Der Fiskalpreis ist 100 fl. und die  
Pachtbedingnisse werden denen Pacht-  
lustigen bey der Lizitation vorgelesen  
werden.

Krakau, den 30. Jänner 1808.

1

Von dem k. k. Landesgubernio der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiemit bekannt gemacht: Nachdem der Mathias Szejpanski, ein bey dem Edlen Zgliczynski in Rakow, Lodomer Kreis in Dienste gewesener Weidewung, im verstorbenen Jahre 1807 ausgewandert, und dessen Aufenthalt ganz unbekannt ist; so wird derselbe in Gemäßheit des Kreis-schreibens vom 15. Juny 1798 S. 1. durch gegenwärtiges Edikt hiemit öffentlich vorgeladen, und zur Wiederkehr oder Rechtfertigung seiner Entfernung binnen 4 Monaten mit der Bedrohung aufgefordert, daß nach Verlauf dieser Frist gegen denselben nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg den sechs und zwanzigsten Jänner des ein Tausend acht Hundert und achten Jahres.

Ex Consilio Sacr. Cæs. reg. Gubernii Regnorum Galicie et Lodomerie. I

Von Seiten der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien wird mittelst gegenwärtigen Edikts öffentlich bekannt gemacht: daß der Herr Michael Korwin Skorupka Administrator der Pupillar-Masse des verstorbenen Johann Skorupka an diese k. k. Landrechte unterm 5. Dezember 1807 eine Bitte eingereicht habe: womit zwey vom Bankier Prot. Potocki für den verstorbenen Johann Skorupka über 13,233 fl. poln. oder 3308 fr. 15 kr. und über 20,000 fl. poln. oder 5,000 fr. ausgestellte Wechsel, deren charakteristische Kennzeichen folgende sind:

a) Ueber die 13,233 fl. poln. oder 3308 fr. 15 kr. ist der Wechsel zu Warschau unterm 25. Junii 1792 aus-

gestellt und vom Prot. Potocki unterschrieben — er lautete über die obige im holländischen Golde sammt Interessen pr. 8/100 zurück zu zahlende Summe 13,233 fl. poln. fern war der Zahlungs-Termin dieser Summe auf den 23. Junii 1793 festgesetzt — Endlich ist dieser Wechsel unterm 13. April 1793 in die Krakauer Terrestral-Akten ingrossirt gewesen.

b) Ueber die zweyte Summe 20,000 fl. poln. oder 5000 fr. ist der Wechsel zu Krakau unterm 26. Jun. 1792 ausgestellt und ebenfalls vom Prot. Potocki unterzeichnet, er lautet über die auch im holländischen Golde sammt Interessen zu 8/100 und zwar am 26. Junii 1793 zurück zu zahlende Summe 20,000 fl. poln. — Im Rücken dieses Wechsels befindet sich eine unter demselben Dato beigesezte Anmerkung, mit der Versicherung: daß diese Summe durch den Johann Nepomuk Bogucki als Bevollmächtigten des Prot. Potocki wird ausgezahlt werden. — Uebrigens war dieser Wechsel unterm 21. März 1793 in die Keloover Terrestral-Akten eingetragen —

vernichtet werden mögen. —

In Erwägung: daß die gedachten Wechsel bei der Warschauer Bankalkommission liquidirt worden — daß der Liquidant einen Sentenz und eine Original-Anweisung erhalten habe — wie auch, daß diese beiden Wechsel schon verschwunden sind, und ungeachtet aller Mühe nicht gefunden werden können; so werden die Zurückhalter dieser gedachten Wechsel mittelst gegenwärtigen öffentlichen Edikts aufgefordert: daß sie die genannten Urkunden binnen Jahresfrist um so gewisser vorweisen, als hingegen, wenn sie solche in dieser festgesetzten Zeitfrist nicht vorwei-

weisen, dieselben dem §. 202. der allgemeinen Gerichtsordnung für null und nichtig werden erklärt werden.

Krakau, den 12. Jänner 1808.

Joseph von Mikorowicz;  
Marr.  
Sterneck.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Krakauer Landrechte.

Jendzejowicz.

E d i k t.

Von Seiten der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien werden die Herren Lorenz, Anton und Johann Hulewicz mittelst gegenwärtigen Edikts angewiesen: daß sie die ihnen nach dem Tode des Adalbert Hulewicz zugefallene Erbschaft binnen sechs Monaten übernehmen; widrigen Falls werden sie so angesehen werden, als hätten sie auf diese Erbschaft Verzicht gethan.

Krakau den 26. Jänner 1808.

Joseph von Mikorowicz.  
F. Pohlberg.  
Scheranz.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Krakauer Landrechte.

Jendzejowicz.

Von Seiten der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien wird mittelst gegenwärtigen Edikts öffentlich bekannt gemacht: daß der Michael Boguslawski am 11. April 1803 mit Tode abgegangen. Da aber unter anderen Erben dieses Verstorbenen auch seine zwei Brüder die Herren Anton und Johann Boguslawski, als deren Wohnort unbekannt ist, in der Speerrakte angezeigt

sind; so werden sie hiermit angewiesen: daß sie sich, um zu der nach dem gedachten Verstorbenen zurückgebliebenen Erbschaft zu gelangen, in der gesetzmäßigen Zeitfrist melden, und entweder selbst, oder durch den ihnen von hieraus aufgestellten Vertreter Herrn Advokaten Beldowski um dasjenige, was die Gesetze fordern, ansuchen; widrigen Falls werden ihre Erbtheile dem §. 624. Uten Theils des bürgerlichen Gesetzbuchs gemäß, so lange in der Gerichtsverwaltung bleiben, bis sie für todt werden erklärt werden können.

Krakau, den 12. Jänner 1808.

Joseph v. Mikorowicz.  
Blach.  
Sterneck.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Krakauer Landrechte.

Eisner.

Von Seiten der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien wird mittelst gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß der Kriester Vinzenz Mofczenzski Pfarrer zu Stawno am 27. März 1804 mit Tode abgegangen; weßwegen dessen Erben die Herren Wenzel und Stanislaus Mofczenzski, dann die Frau Eunegunda Zielinska geborne Mofczenzka vorgeladen werden: daß sie die Erbserklärung in der gesetzmäßigen Zeitfrist einreichen; widrigen Falls wird diese Erbschaft so lange in der gerichtlichen Verwaltung bleiben, bis sie für todt werden erklärt werden können.

Krakau, den 25. Jänner 1808.

Joseph von Mikorowicz.  
Chrafianski.  
Scheranz.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien.

Mankowski.

Bez



# Besondere Beilage zu Nro. 13.

## Nachricht.

Von dem kais. k. n. böhmisch-schlesischen Landesgubernium.

Durch welche die Feilbietung der in dem troppauer Kreise gelegenen, zum mährisch-schlesischen Studienfond gehörigen Herrschaft Meltsch, samt troppauer Erjesuiten und Erseminar Realitäten bekannt gemacht wird.

In Folge höchster Entschliesung vom 20. August l. J. wird hiemit bekannt gemacht; daß am 15. März 1808 um die gewöhnliche Frühstunde die in dem k. k. Antheil Schlesiens im troppauer Kreise gelegene Studienfonds Herrschaft Meltsch samt denen der Verwaltung des meltscher Wirthschaftsamtcs zugewiesenen troppauer Erjesuiten, und Erseminar Realitäten mit Vorbehalt höchster Beguehmigung neuerlich versteigerungswelie feilgebothen, und der Lizitazionsakt in dem Discastrerialhause abgehalten werden wird.

Die Studienfonds Herrschaft Meltsch bestehet aus dem Dorfe Meltsch, Neuzschsdorf, Altzschsdorf, Schwandorf und Philippsdorf, dann aus der Colonie Moradorf.

Die unterthänige Gründe bei dieser Herrschaft sind bereits eingekauft, und die Personalschuldigkeiten der Unterthanen nach den bestehenden höchsten Orts ratißirten Robothabolizionskontrakt zu ewigen Zeiten in eine Geldreluxion, und Naturalkörnerschüttung verwandelt, von einigen Unterthanen aber auch schon der Robothreluxionszins mit Ausschluß der vorbehaltenen

Urbanialgaben und Erbgrundzinsen durch Erlag eines 4prozentigen Kapitals abgelöst worden. Bei dieser Herrschaft befindet sich gegenwärtig noch der meltscher Meierhof in eigener Regie, die übrigen Meierhöfe nämlich: der Thalhof, Reuhof, Morahof, und Altzschsdorfer Hof sind sämmtlich zerstückt und veräußert worden.

Von denen zum meltscher Meierhof gehörigen Grundstücken wozu

an Aekern . . .	619 M.	24 m.
Wiesen . . .	150	13
und Hutweiden . . .	26	5
Zusammen	796 M.	10 m.

gehören, wurden an verschiedenen Partheien gemäß Kontrakten, welche theils zu Ende Oktober, theils zu Ende Decembr. 1808 ausgehen, gegen jährl. Zins von 48 fl. 37 3/4 kr. verpachtet, und zwar:

An Aeker	80 M.	12 m.
Wiesen	46	29
dann an Hutweiden	3	12

In einem . . . 130 M. 9 1/2 m.

Mithin betragen die diesmal noch in eigener Regie stehenden Grundstücke . . . 666 M. 34 m.

Nebst diesen befinden sich auch in eigener Benützung zwei Obstgärten in Flächenmaß pr. 7 M. 31 m. und 2 Leuchtl. pr. 2 M. 16 m. welche aber bisher nicht mit Fischeinsatz benützet wurden, sondern bloß zu Wasserbehältnissen für das Bräuhaus und den Meierhof dienen.

Pro fundo instructo wird dem Käufer das bei der Uebergabe vorhandene Horn:

Hornvieh, und die Pferde nebst Futtere i bis zur neuen Fechung unentgeltlich beibehalten, auch die vorhandenen obrigkeitlichen Gebäude: als das Schloß, Bräu- und Brandweinhauß, das Jägerhaus, und der Maierhof im Orte Meltsch sammt Wirtschaftseinventarischer Einrichtung übergeben werden.

Die gleichfalls in obrigkeitlicher Benutzung stehenden Waldungen befaßen eine Area von 811 Foch 1012 3/6 Quadrat Klafter, diese sind geometrisch aufgenommen, vorschristmäßig abgeschätzt, und das jährliche Holzertrogniß auf 158 10/32 Klafter harten, und 1530 27/32 Kl. weichen Holzes ausgewiesen.

Auf dieser Herrschaft ist das Bräu- und Brandweinhauß, die Milchspeisung beim meltscher Maierhof, der Weinschank, die Meltscher Fischerei, und die Jagdbarkeit zeitlich verpachtet, und von denen allda bestehenden emphyteutisch eingekauften 5 Mahlmühlen, 1 Bretsäge, 1 Luchwolk, 1 Fleischbank, und 1 Wirthshaus hat die Obrigkeit so wie von denen hintangegebenen obrigkeitlichen Grundstücken, und Gebäuden nach Lage der Kontrakte den sistemisirten Zins, und in Besitzveränderungsfällen das 5 und 10prozentige Laudemium zu Recht.

Die Troppauer Erjesuiten-Fondsrealitäten bestunden nach der Aufhebung des Jesuitenordens, aus zweyen in der troppauer Vorstadt Katherein gelegenen Maierereien, einer Schäfererey, dann einigen alten Zinshäusern, und einem auf fürstlich lichtensteinischen Grund in der ratiborer Vorstadt bei Troppau befindlichen Warkshaus samt einem kleinen Gartel, endlich in dem in der Stadt Troppau gelegenen Collegiumsgebäude samt Garten

Alle diese Realitäten sind veräußert, auch die Kauffchillinge bereits eingezahlt worden, mithin fließen demal nur die vorbehaltenen Zinsungen, welche jährlich 363 fl. 26 1/4 fr. betragen, in die Renten ein, und die Dominical-Grund- und Realitäten-Besitzer haben die jährlichen Steuern, und alle übrige wie immer Namen habende Landesprästationen, dann das 5 und 10prozentige Laudemium in Besitzveränderungsfällen gemäß den Kontrakten in die Renten zu berichtigen.

Endlich die troppauer Erseminar Realitäten.

Diese bestunden aus einer in der zur Stadt Troppau gehörigen Gräzer Vorstadt — gelegenen kleinen Wirthschaft, welche gleichfalls emphyteutisch hintangegeben, und nebst einer jährlichen Zinsentrichtung von 127 fl. 45 3/4 fr. sich obrigkeitlicher Seits vorbehalten worden ist, daß die Dominicalgrundbesitzer die auf ihren Besitz entfallenden höheren, und die neuen landesfürstlichen Gaben aus Eigenem nach Maas der Kontrakte zu bestreiten haben werden.

Das Pretium Fisci beträgt, und zwar für das Studienfondsgut Meltsch mit Zuschlag des zur baaren Ablösung geeigneten überschüssigen

Holzbestandes	206,884 fl. —
für die troppauer Studienfondsgüter	4,603 —
und für die troppauer Erseminar Realitäten	1,157 —

Zusammen 212,644 fl. —

und die ausführlichere Beschreibung so wie der rubrikenweise verfaßte Anschlag, dann die sämtlichen Bedingungen des Versteigerungsprotokolls können von den Kauflustigen bei der

Kais.

Fais. kön. mährisch schlesischen Staatsgüteradministration eingesehen, oder hiervon auch Auszüge, jedoch nur auf Kosten der Kauflustigen, genommen werden, auch ist denselben unbenommen, die Herrschaft selbst in Augenschein zu nehmen.

Brünn den 19. Dez. 1807.

Prokop Graf von Lazansky.

Jos. Frenh. (L. S.) J. P. Zerroni.  
v. Krust.

### Verkaufsankündigung

Des im Ollmüzer Kreise gelegenen zum mähr. schlesischen Religionsfond gehörigen Gutes Daubrawitz.

Da bei der auf den 30. d. M. ausgeschriebenen Versteigerung des Religionsfondsgutes Daubrawitz kein Kauflustiger erschienen ist; so wird die Tagfahrt zur zweiten Versteigerung dieses im Markgraftum Mähren im Ollmüzer Kreise gelegenen Religionsfondsgutes Daubrawitz auf den 30. März 1808 festgesetzt, und der Lizitationsakt in dem Dicasterialhause abgehalten werden.

Das Religionsfondsgut Daubrawitz bestehet aus denen Dorfschaften Daubrawitz, Morawitschau, Pollain, Pawlow, und Radniz, dann aus denen von zerstückten obrigkeitl. Maierhöfen neugestifteten Colonien, Mittrowitz, Ekaniowitz, Ober- und Niederschwagersdorf, dann Lechowitz.

Bei diesem Gute sind die Bauerngründe durchaus eingekauft und die Natural Robot nach bestehenden höchsten Orts ratifizirten Robotkolonisationskontrakt zu ewigen Zeiten in eine Geldreluzion verwandelt worden.

Vormal besunder auf diesem Gute vier obrigkeitl. Maierhöfe nämlich: der Daubrawitzer, morawitschauer, oberschwagersdorfer und Lechowitzer Maierhof, welche sämtlich — bis auf nachstehende von diesen Höfen von der Obrigkeit in eigener Regie vorbehaltene Grundstücke, und zwar: vom Daubraw. Maierhof 22 M. 11 m. Aecker, und 58 — 4 — Wiesen, dann von Oberschwagersdorfer Maierhof 1 — — — Hütung und vom Lechowitzer Maierhof 29 — 1 3/4 —

Hütung, zusammen pr. 111 M. 3/4 m.

Grundstücke, an die Neugestifteten Ansiedlungen Mittrowitz, Ekaniowitz, Ober- und Niederschwagersdorf, dann Lechowitz, nicht minder auch an verschiedene einzelne Partheien, hintergeben worden sind, und von welchen nach Lage der Kontrakten die stipulirten Zinsungen und Körnerschüttungen einzugehen haben.

Von diesen vorbeschriebenen von der Obrigkeit eigenthümlich zurückbehaltenen Maierhofgrundstücken pr. 111 M. 3/4 m. werden in eigener Regie vom Daubrawitzer Maierhofe gegenwärtig 34 — 2 2/4 m.

Wiesen benützet, und die übrigen Grundst. pr. 76 — 14 1/4 m. si d für einen jährlichen Pachtzins von 35 fl. 35 kr. und gegen eine vorbehaltene jährl. Naturschüttung von 9 Meken 14 2/4 m. Geissen gemäß bestehenden Kontrakten zeitlich verpachtet worden.

Auch befinden sich auf diesem Gute beim Daubrawitzer Schloßgebäude noch 3 kleine Ruchelgärten in Flächenmaaß pr. 1 Meken 3/4 m. welche bisher denen zweien Beamten und dem Bräuer

in partem solarii zum Genuß überlassen worden sind, dann ein in obrigkeitlicher Benützung stehender Hopfengarten in Flächenmaß pr. 2 Wehen, endlich im Orte Lechowiz beim dortigen Jägerhause ein Obstgarten pr. 1 Wehen, wofür der Jäger einen jährl. Zins von 1 fl. 30 kr. in die Renten entrichtet.

Außer den sind auch auf diesem Gute zween Leuchte, nämlich der obere Leucht pr. 24 Jo. h. 837 Q. Alst. und der untern im Schloß befindliche Residenzleucht pr. 6 — 635 — —

Zusammen pr. 30 Joch 1522 Q. Alst. vorhanden, dann bestehen bei diesem Gute an den bisher unnützbarren Gründen 14 Wehen 1 m. — wovon der Daubrawiz's Schloßplatz 1 Weh. 11 1/4 m., der zum Holzgarten verwendete Terrain 1 Wehen 13 m., und der weitläufige Damm des obern und Residenzleuchtes, dann ein, zwischen diesen Leuchten — der Länge hinlaufender solche verbindender mit Erden und Weidenbäumen ausgelegten Platz 10 Wehen 8 3/4 m. ausmachet.

Pro fundo instructo wird dem Käufer das Schloßgebäude mit denen im Zusammenhang desselben befindlichen verschiedenen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, dann das Bräuhaus so wie die Drabenswohnung, die Binderswohnung und das Brandweinhaus mit denen nothwendigen Gebäuden, so alles im Orte Daubrawiz sitirt ist, dann im Orte Lechowiz die aus einem von den vormaligen Maierhof — zurückbehaltenen Gebäudeantheil errichtete Jägerwohnung nebst den im Orte Morawitschau befindlichen Zieglofen, zwey herrschaftliche Strapazierpferde, und sämmtliche inventarische Wirtschaftsgewärthe und Bräuhausgewärthe,

so wie die bei denen vorbeschriebenen Gebäuden vorfindigen inventarischen Einrichtungen ohnentgeltlich übergeben werden.

Die gleichfalls in obrigkeitlicher Benützung stehenden Wadungen befaßen eine Area von 505 Joch 75 Quadrat Klafter, diese sind geometrisch aufgenommen, vorschriftmäßig abgesehäkt, und das jährliche Holzertagniß auf 63 17/32 Klafter harten und 689 26/32 Klafter weichen Holzes ausgewiesen.

Auf diesem Gute ist das Bräuhaus in eigener Regie, das Brandweinhaus aber so wie die Fleischbankgerechtigkeit, die Marchflussscherey, der Weinschank, dann die Jagdbarkeit von der untern Feldrevier zeitlich verpachtet, und von denen allda bestehenden emphyteutisch eingekauften Mühlen, Wirths- und Gewerbshäusern, dann obrigkeitlichen Zinshäusern hat so wie von mehreren Rustikalgründen und Häusern im Orte Pawlow und Madnitz nach Lage der Kontrakten nebst den Zins auch in Besitzveränderungsfällen das 5. und 10perzentige Laudemium einzuströmen, und sind die Dorfschaften Daubrawiz, Morawitschau, und Polzain, von ihren uralt eingekauften Rustikalbesitzungen, worüber sie ihre eigene Grundbücher führen, und folglich auch der Obrigkeit keine Grundbuchstaren eingehen, derselben auch kein Laudemium zu entrichten schuldig.

Das Pretium Fiscii beträgt nach dem vom 5 zu 100 Kapital gerechneten jährlichen Güterertragniß pr. 6284 fl. 21 kr. eine Summe von 125687 fl., und die ausführlichere Beschreibung so wie der rubrikenweise verfaßte Anschlag kann von Kauflustigen bei der k. k. währ. schlesischen Staatsgüteradministration eingesehen, oder hievon auch Auszüge, jedoch

jedoch nur auf Kosten der Kaufstücker genommen werden, auch ist denenselben unbenommen dieses Gut selbst in Ausgesehen zu nehmen.

Die vorzüglichsten Kaufs- und Verkaufsbedingnisse sind folgende:

1. Das dem Käufer a. i. Novembris 1807 das Gut Darürawitz übergeben werden wird, daß er nach erfolgter höchster Begnehmung des Verkaufs und noch vor Uebergabe des Gutes schuldig ist, wenigstens die Halbscheide des Kauffchillings baar zu erledigen, und daß ihm zur Abtragung der zweiten Hälfte des Kauffchillings vom Tage der Uebergabe im Ganzen 5 jährige Fristen zugestanden werden, er daher die zweyte Hälfte des Kauffchillings sowohl als auch jenen Betrag, welcher bis 1. November 1807 auch auf die erste Hälfte des Kauffchillings noch nicht eingezahlt seyn wird, von dieser Zeit an mit jährlich 5 von 100 zu verzinsen habe, und daß der Kauffchillingsrückstand auf dem verkauften Gute am 1. / Satz versichert bleiben müsse, daß weiters im Nichtzuhaltungsfalle der stipulirten Ratenzahlungen dem Religionsfond als der verkaufenden Seite freyliche, das verkaufte Gut ohne weiteres einzuziehen, daß bei eingen gleichem Anboth demjenigen der Vorzug gegeben wird, welcher den Kauffchilling entweder gleich vor der Uebergabe ganz oder doch in einer kürzeren Zeitfrist zu bezahlen sich erklären wird, endlich daß die Zahlung des Kauffchillings zwar mit baarem Gelde geleistet werden solle, jedoch in Folge höchster Entschliesung hierauf auch die Parzial Obligationen folgender Wechselhäuser, als:

Goll u. Comp. in Amsterdam,  
Ossi u. Sohn in Rotterdam,

Gebrüder Belhmann in Frankfurt am Main,

Frege in Leipzig,  
Dittmer in Regensburg,  
Ulmer Ott, Eichen und Comp. in Zürich,  
Haller u. Comp. vorhin Zerleder in Bern,

Marquard Beuther und Comp. in Bern,

J. P. Durazzo in Genua,  
J. Fenzi in Florenz,  
Obwerner und Söhne in Augsburg  
statt baarem Gelde, nach den in denen bei Behandlung dieses Ansehns an die Wechselhäuser hinausgegebenen allerhöchsten Schuldschein — festgesetzten pari der Wiener Valuta angenommen werden, daß

2. Die Pächter herrschaftliche Gerechtsame bis zum Ausgang der Pachtzeit bei denen mit ihnen ange-  
stossenen Kontrakten ohngestört zu belassen seyn, eben so auch von denen Unterthanen, weil sie den Robothreluzionszins bezahlen, außer mit ihren gutwilligen k. kreisämtlicher Seits genehmigten Einverständnis keine Frohdienste gefordert werden können, sondern selbe so wie die emphyteutische Besitzer obrigkeitl. Realitäten bei ihnen durch Kontrakte erworbenen Rechte, es möge hierüber eine landesfürstliche Bestätigung erfolgt seyn, oder nicht, auf keine Weise zu beeinträchtigen sind, Endlich

3. Das Käufer gehalten ist, nach abgeschlossener Lizitation in Ansehung des meistgebotenen Kauffchillings eine 10prozentige Angabe mit dem ausdrücklichen Vorbehalt zu leisten, daß wenn er hernach von diesem Kauf abgehen wollte, er diese Angabe zu verlieren haben werde.

Die ausführlicheren Bedingnisse des Versteigerungsprotokolls können ebenfalls die Kauflustigen bei der k. k. Staatsgüteradministration einsehen, und sich hievon Auszüge nehmen.

Brünn den 30. Dezember 1807.

Prokop Graf von Lazanſky.

Jos. Freyh (L.S.) J. P. Cerroni.  
v. Krust.

E d i k t.

Von Seiten der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien, wird den abwesenden Herrn Stanislaus Karlowicz mittelst gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß der Franz Komendzinski wider ihm und die Erben des Alexander Grafen Morski, den Herrn Ignaz und Anton Grafen Morski bei diesen k. k. Landrechten — wegen Vormerkung auf die von den auf sein Ansuchen liquidirten Mobilien eingelöste Summe 869 fl. 15 kr., dann auf die Hälfte des über die für den Stanislaus Karlowicz deponirten Summe 758 fl. 30 kr. erlegten Betrags 500 fl. 53 1/2 kr., und zwar zur Befriedigung der wider die Verlassenschafts-Masse des Nicolaus Piaskowski einjizirten Summe von 230 fl. — eine Klage eingereicht, und um Gerichtshülfe, insoweit es die Gerechtigkeit fordert, angeſucht habe.

Da aber diesen k. k. Landrechten sein Aufenthaltort unbekannt ist, und er sogar außer den k. k. Erblanden sich befindet; so wird ihm, Herrn Stanislaus Karlowicz, der hiesige Rechtsfreund B. N. Dr. Stuzik, auf seine Gefahr und Kosten zum Vertreter ernannt, mit welchem auch der Prozeß, laut der für die k. k. Erblande vorgeschriebenen Gerichtsordnung erörtert

und entschieden werden wird. Er wird daher zu dem Ende hiermit ermahnet: daß er am 30. März 1808 bei diesen k. k. Landrechten erscheine, oder aber wenn er einige Rechtsbehelfe vorhanden hat, dieselben den ernannten Vertreter bey Zeiten übergebe, oder endlich einen andern Sachwalter bestelle, solchen diesen k. k. Landrechten nachthast mache, und vorschriftsmäßig sich jener Rechtsmittel bediene, die er zur Vertheidigung seiner Sache die schicklichsten erachtet: widrigen Falls würde er seine mißlichen Zögerungsfolgen, laut Vorschrift der k. k. Gesetze, sich selbst zuzuschreiben haben.

Joseph von Mikorowiz.  
v. Kichocki.  
Kannamiller.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien.

Krakau am 24. Dezember 1807. r

Elöner.

Von Seiten der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien wird der Frau Thabelle Slodowſka gebornen Czerminska mittelst gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß der Herr Johann Czerminski bei diesen k. k. Landrechten — um Gestattung des verfallenen Termins zur Ankündigung des durch die Frau Ursula Dembinska wegen Aufhebung eines schiedrichterlichen Spruchs anhängig gemachten Prozesses — eine Klage gegen sie und gegen die Frauen Carolina Szejpanowska, Barbara Borowska und Theresia Rozwadowska eingereicht, und um Gerichtshülfe, insoweit es die Gerechtigkeit fordert, angeſucht habe.

Da

Da aber diesen k. k. Landrechten ihr Aufenthaltsort unbekannt ist, und sie wohl gar außer den k. k. Erblanden sich befinden dürfte; so wird ihr der hiesige Rechtsfreund Wolczynski auf ihre Gefahr und Kosten zum Vertreter ernannt, mit welchem auch der Prozeß laut der für die k. k. Erblande vorgeschriebenen Gerichtsordnung erbitert und entschieden werden wird. Sie wird daher zu dem Ende hiermit ermahnet: daß sie noch zur rechter Zeit vorm 5. April 1808 selbst erscheine, oder aber, wenn sie einige Rechtsbeihilfe vorhanden hat, dieselben den genannten Vertreter bei Zeiten übergebe, oder endlich einen andern Sachwalter bestelle, solchen diesen k. k. Landrechten nahhaft mache, und vorschriftsmäßig sich jener Rechtsmittel bediene, die sie zu ihrer Vertheidigung die schicklichsten erachtet; widrigen Falls würde sie alle mißliche Zögerungsfolgen, laut Vorschrift der k. k. Gesetze, sich selbst zuschreiben müssen.

Joseph von Mikorowicz.  
Blach.  
Kannamiller.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien.

Krakau, den 23. December 1807.

David Zendrzejowicz.

Von Seiten der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien wird der abwesende Casimir Sitkowski, dessen Wohnort unbekannt ist, mittelst gegenwärtigen öffentlichen Edikts zu der Erbschaft nach der Anna Laszkowska gebornen Janowska (einer Schwester seiner Mutter der Marianna Sitkowska gebornen Janowska) die am 6. Juli 1796 ohne letztwillige Anord-

nung mit Tode abgegangen, und in allerlei verschriebenen Summen gegen 19,000 flr. pol. hinterlassen hat, um welche Erbschaft sich außer ihm auch noch die Erben der Antonia Grandowska und der Catharina Barkewiczowa bewerben, mit dem Bedeuten vorgeladen: daß er sich, um zu der nach der gedachten Verstorbenen zurückgebliebenen Erbschaft zu gelangen, in der gesetzmäßigen Zeitfrist melde, und entweder selbst, oder durch den ihm unterm 20sten November 1807 von hieraus bestellten Vertreter Herrn Advokaten Valentin Litwinski um dasjenige, was die Gesetze fordern, er suche; widrigen Falls wird sein Erbtheil, den §. 624. II. Theils des bürgerlichen Gesetzbuchs gemäß, so lange in der Gerichtsverwaltung verbleiben, bis er für todt wird erklärt werden können.

Krakau, den 12. Jänner 1808.

Joseph v. Mikorowicz.  
Blach.  
Kannamiller.

Zendrzejowicz.

Von Seiten der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien wird mittelst gegenwärtigen Edikts öffentlich bekannt gemacht: daß die Barbara erster Ehe Rosinska, zweiter Ehe Laszkowska geborne Slotwinska unterm 10. November 1797 kinderlos ohne letztwillige Anordnung mit Tode abgegangen sey. Da aber diesen k. k. Landrechten nicht bekannt ist, welchen aus den Blutsverwandten der verstorbenen, deren einige in der Sperrakte angezeigt sind, des Anton Rezkowski aber der Wohnort unbekannt ist, und die übrigen dem Namen und dem Wohnorte nach unbekannt sind, das nächste Erb-

recht

recht gebühren; so werden alle Erben der gedachten Verstorbenen den §. 625 II. Theils des bürgerlichen Gesetzbuchs gemäß hiermit vorgeladen: daß sie sich binnen 3 Jahren, vom 17. November 1806 als vom Tage der ersten Ediktavorbildung an gerechnet, zu der nach dieser Verstorbenen zurückgebliebenen Erbschaft um so gewisser melden; als hingegen unter den sich meldenden diejenigen für Erben werden angesehen werden, denen die Gesetze am meisten günstig sind.

Krakau, den 23. Dezember 1807.

Joseph v. Mikorowicz.  
Sterneck.  
Kannamiller.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien.

Jendrzejowicz. r

### Edikt.

Von Seiten der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien wird bekannt gemacht: daß die in der Curatel dieser k. k. Landrechte stehende Thabellina Malachowska am 25. Juni 1804 zu Warschau ohne letztwillige Anordnung mit Tode abgegangen. Es werden daher Alle diejenigen, die auf diese Erbschaft einigen Anspruch zu haben glauben, insbesondere aber die Frau Karolina Stercka und der Herr Joseph Stercki, die abwesenden vermeinten Erben der Verstorbenen, deren Wohnort unbekannt ist, zu dem Ende vorgeladen: daß sie dem §. 624 und 625 II. Theils des bürgerlichen Gesetzbuchs gemäß, bis letzten Dezember 1808 oder auch früher, wenn sie die Verlassenschafts-Abhandlung eher beendigt zu werden wünschten, ihre Erbserklärung dies-

falls einreichen, und ihr Erbrecht um so gewisser anzuweisen, als hingegen derjenige als Erbe angesehen werden wird, welchen unter den Erbschaftswerbern die Gesetze am meisten begünstigen; mit Vorbehalt jedoch des Erbrechts, welches dem rechtmäßigen Erben in der gesetzmäßigen Zeitfrist freistehet.

Krakau, am 12. Jenner 1808.

Joseph von Mikorowicz.  
Blach.

Kannamiller.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Krakauer Landrechte.

Monkofski. r

Von Seiten der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien wird bekannt gemacht: daß der Priester Nicolaus Zawiski Pfarrer in Sobutka am 26. Jenner 1803 mit Tode abgegangen sey, und daß dessen Verlassenschafts-Abhandlung bei diesen Landrechten gepflogen wird. Da aber die Erben des gedachten Priesters Nicolaus Zawiski dem Namen, Zunamen und Wohnorte nach unbekannt sind; so werden dieselben auf Ansuchen des königl. Fiskalamts hiermit vorgeladen: daß sie sich zu dieser Erbschaft binnen 3 Jahren melden; widrigen Falls wird die gedachte in einem Betrag von 9083 fl. pol. bestehende Erbschaft dem königl. Fiskus zuerkannt werden.

Krakau am 25. Jenner 1808.

Joseph von Mikorowicz.  
Blach  
Sterneck.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien.

Jendrzejowicz. r

Gedruckt und verlegt bei Joseph Georg Traßler, k. k. Subernial-Buchdrucker.